
Fallstricke Gesellschaftsrecht – Handlungsbedarf bei der Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung 2016?

Christine Beutler

Dr. iur. Rechtsanwältin und Notarin

Dario Galli

MLaw

walderwyss rechtsanwälte

Fallstricke Gesellschaftsrecht

- Einführung
- Refresher: Vorbereitungshandlungen ordentliche Generalversammlung
- Durchführung ordentliche Generalversammlung – notwendige Beschlüsse
- Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten
- Fazit

Einführung



Einführung



Fallstricke Gesellschaftsrecht

- Einführung
- Refresher: Vorbereitungshandlungen ordentliche Generalversammlung
- Durchführung ordentliche Generalversammlung – notwendige Beschlüsse
- Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten
- Fazit

Refresher: Vorbereitungshandlungen ordentliche Generalversammlung (I)

- Einberufung durch den VR
- Sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Versammlungsort: beliebiger Ort (häufig Sitz der AG)
 - Ausland?
 - Simultanversammlung an zwei Tagungsorten mit Internetübertragung?
 - Virtuelle GV / Cyber GV?
- Versammlungszeitpunkt: Rücksichtnahme auf konkrete Verhältnisse (Ort, Verkehrsverbindungen)
- **Achtung:** schikanöse Ansetzung GV (Ort und/oder Zeit) würde GV-Beschlüsse anfechtbar machen

Refresher: Vorbereitungshandlungen ordentliche Generalversammlung (II)

- Einberufung
 - Frist: spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag
 - Form: gemäss Statuten (Post/Publikation im SHAB)
 - Inhalt: Ort, Zeit sowie Traktanden und Anträge des VR (und evtl. der Aktionäre)
- Pflichten VR
- Abstimmung über ein nicht angekündigtes Traktandum?
- Rechtsfolgen einer mangelhaften Einberufung?

Refresher: Vorbereitungshandlungen ordentliche Generalversammlung (III)

- Universalversammlung
 - Abhaltung GV unter Verzicht auf Einhaltung der Formvorschriften
 - Zwei Voraussetzungen
 - Anwesenheit oder Vertretung aller Aktien
 - Einstimmigkeit betreffend Durchführung GV
- GV-Beschlüsse im Zirkulationsverfahren?

Fallstricke Gesellschaftsrecht

- Einführung
- Refresher: Vorbereitungshandlungen ordentliche Generalversammlung
- Durchführung ordentliche Generalversammlung – notwendige Beschlüsse
- Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten
- Fazit

Durchführung ordentliche Generalversammlung – notwendige Beschlüsse

Mindestinhalt ordentliche Generalversammlung

- (Wieder-)Wahl Mitglieder des Verwaltungsrates
- (Wieder-)Wahl Revisionsstelle
- Genehmigung Lagebericht (grosse Unternehmen)
- Genehmigung Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (Dividende?)
- Déchargeerteilung Verwaltungsrat

Fallstricke Gesellschaftsrecht

- Einführung
- Refresher: Vorbereitungshandlungen ordentliche Generalversammlung
- Durchführung ordentliche Generalversammlung – notwendige Beschlüsse
- Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten
- Fazit

Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten (I)



Inhaberaktien

Inhaberaktien lauten auf einen nicht namentlich genannten Inhaber. Als Aktionär gilt der jeweilige Inhaber der Aktie.

Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten (II)



Namenaktien

Namenaktien lauten auf den Namen des Aktionärs. Die Namenaktionäre werden im Aktienbuch eingetragen. Die AG kennt ihre Aktionäre daher mit Namen, Adresse und Anzahl gekaufter Aktien.

Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten (III)

Allgemeine Pflichten des Verwaltungsrates

– Inhaberaktien

- Aktionär: Legitimationsnachweis durch Vorlage des Aktienzertifikats (bei jeder Ausübung von Aktionärsrechten)
- VR: Kontrolle der Legitimation (≠ Identität)

– Namenaktien

- Aktionär: Einmaliger Legitimationsnachweis durch Vorlage des Aktienzertifikats zusammen mit einer lückenlosen Indossamentskette (Eintrag Aktienbuch)
- VR:
 - Einmalige Kontrolle der Legitimation (Eintrag Aktienbuch)
 - Prüfung Identität bei jeder Ausübung von Aktionärsrechten

Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten (IV)

Meldepflichten für Aktionäre

- GAFI = Groupe d'action financière (FATF = Financial Action Task Force)
- Umsetzung der 2012 revidierten GAFI Empfehlungen per 1. Juli 2015 und 1. Januar 2016 (sog. GAFI-Gesetz)
 - Obligationenrecht
 - Geldwäschereigesetz
- Ziel der Reform: Erhöhung Transparenz bei juristischen Personen
- Gilt grundsätzlich für alle AG und GmbH mit Sitz in der Schweiz!
→ Ausnahmen?

Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten (V)

Meldepflicht beim Erwerb von Inhaberaktien

- Seit 1. Juli 2015 müssen Erwerber von Inhaberaktien innert Monatsfrist der Gesellschaft den Erwerb (= Anzahl Aktien), ihren Vor- und Nachnamen bzw. ihre Firma, ihre Adresse sowie den Erwerbszeitpunkt **melden**.
- Überdies haben Erwerber von Inhaberaktien den Besitz an der Inhaberaktie nachzuweisen und sich gegenüber der Gesellschaft mit einem amtlichen Ausweis mit Fotografie bzw. mit einem Handelsregisterauszug zu **identifizieren**.

Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten (VI)

Meldepflicht bei Erreichung/Überschreitung Schwellenwert

- Seit 1. Juli 2015 unterliegen Erwerber von Inhaber- und/oder Namenaktien, wenn sie alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den **Schwellenwert von 25%** des Aktienkapitals oder der Stimmen erreichen oder überschreiten einer Meldepflicht.
- Diesfalls ist innert Monatsfrist dem VR Folgendes zu melden:
 - Erwerb (= Anzahl Aktien);
 - Vor- und Nachname sowie Adresse der an den Aktien letztendlich wirtschaftlich berechtigten natürlichen Person.
- p.m.: Dieser Meldepflicht unterliegen nicht nur Erwerber von Aktien, sondern auch Erwerber von Stammanteilen einer GmbH (Art. 790a OR).

Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten (VII)

Rechtsfolgen bei Verletzung der Meldepflichten auf Stufe Aktionär

- **Ruhen** der Mitgliedschaftsrechte (wie z.B. das Stimmrecht) und Vermögensrechte (z.B. das Rechte auf Dividende) seit Erwerb.
- **Verwirkung** der Vermögensrechte einen Monat nach Erwerb (Rückerstattung bezogener Dividenden).
- **Achtung:** Personen, die am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien gehalten haben, hätten den Meldepflichten bis am **1. August 2015 (Mitternacht)** nachkommen müssen!
 - Bei Nichterstattung der Meldungen: seit 1. August 2015 (Mitternacht) können die Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an diesen Aktien nicht mehr geltend gemacht werden.
 - Die Vermögensrechte sind allerdings erst am 1. Januar 2016 (Mitternacht) verwirkt.

Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten (VIII)

Pflichten des Verwaltungsrates seit 1. Juli 2015

- **Erwerb von Inhaberaktien:** Wurde der Erwerb der Aktie(n) gemeldet? Falls ja, ist die Meldung formell korrekt?
- **Erreichen des Grenzwertes:** Wurde eine Meldung betreffend den Schwellenwert gemacht und falls ja, ist diese formell korrekt?
- Stellt der **VR** fest, dass eine Meldung fehlt oder formell inkorrekt ist, muss er **sicherstellen, dass der fragliche Aktionär keine Rechte unter Verletzung der Meldepflicht geltend machen kann** (Teilnahme GV oder Ausschüttung Dividende).

Pflichten des Verwaltungsrates bei der Ausübung von Aktionärsrechten (IX)

Weitere Rechtsfolgen bei Verletzung der Meldepflichten

– Verwaltungsrat

- Aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklage
- Evtl. strafrechtliche Verurteilung

– Gesellschaft/andere Aktionäre

- Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlungen
- Rückforderung unrechtmässig ausgezahlter Dividenden (handelnd durch VR)

Fazit

- Verletzung von Formvorschriften bei Einberufung der Generalversammlung führt zur Anfechtbarkeit oder sogar Nichtigkeit der Beschlüsse.
- Aktionäre und Verwaltungsräte treffen seit 1. Juli 2015 diverse neue Pflichten. Bei Verletzung drohen harsche Konsequenzen.
- Handlungsbedarf?
 - Kontrolle Standardabläufe betreffend Vorbereitung Generalversammlung
 - Sicherstellung Einhaltung der GAFI-Bestimmungen

Fragen

